

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2008**

Wien, im Juni 2009

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2008**

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 22. Juni 2009**

Wien, im Juni 2009

Präs. 2710/1-Präs/2009

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2009 gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2008 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit dem Wirksamwerden der B-VG - Novelle 2009 mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes ist erstmals seit Jahren ein Rückgang der Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden festzustellen. Allerdings war der Verwaltungsgerichtshof zum Ende des Berichtsjahres noch mit 4702 offenen Asylfällen belastet.

In anderen Gebieten ist mit weiterhin steigender Tendenz des Beschwerdeeingangs zu rechnen. Demzufolge ist zu erwarten, dass die Eingangszahlen ungeachtet des praktisch vollständigen Wegfalls der Zuständigkeit in Asylsachen (die Zuständigkeit für "Grundsatzentscheidungen" wurde bisher nicht in Anspruch genommen) jenen der Jahre 2000 bis 2005 entsprechen werden; dazu kommt ein Rückstau von mehr als 12.000 unerledigten Beschwerdefällen. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes Wesentliches geändert hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass seine dauernde und strukturelle Überlastung mit gravierenden Folgen für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes verbunden ist. Abhilfe ist allein von der Realisierung des in der verfassungspolitischen Diskussion grundsätzlich außer Streit stehenden und von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichneten Verfassungsreformprojektes der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erwarten. Eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes kann damit jedoch nur erreicht werden, wenn die Verwaltungsgerichte erster Instanz einem hohen justiziellen Standard entsprechen und wenn der Zugang von diesen Gerichten zum Verwaltungsgerichtshof so gestaltet (nämlich eingeschränkt) ist, dass dieser seiner Aufgabe als Höchstgericht zur Entscheidung schwieriger und/oder wichtiger Rechtsfragen nachkommen kann.

Dazu bestehen aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes keine Alternativen. Die Einrichtung (fachlicher oder regionaler) "Gerichtshöfe" nach dem Muster des Asylgerichtshofes liefe - abgesehen von der damit einhergehenden Überlastung des Verfassungsgerichtshofes - auf eine wesentliche Schwächung des rechtstaatlichen Gefüges und die Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus. Dieses Modell würde zu einer Zersplitterung des Rechtsschutzstandards führen, was - angesichts seiner begrenzten Prüfungsbefugnis - auch durch die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofes nicht verhindert werden könnte.

Die sinnvolle Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nun schon seit Jahrzehnten überfällig. Gerade angesichts schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stellt die Reform einen unerlässlichen Modernisierungsschritt dar.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der jedenfalls längere Zeit dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten. Dazu bietet sich vor allem die Ausweitung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate an.

An erster Stelle ist hier die Zuweisung der Prüfungskompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene" Zuständigkeit besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht an die Unabhängigen Verwaltungssenate zu nennen. Dies würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen - Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates sollten, was die Ablehnungsmöglichkeit für den VwGH betrifft, den Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate gleichgestellt werden.

Gleiches gilt für die Vergabekontrollbehörden. Zwar ist dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes abzulehnen, und sieben Bundesländer haben die Vergabekontrolle den Unabhängigen Verwaltungssenaten übertragen; lediglich Beschwerden gegen Bescheide der Vergabekontrollbehörden der Bundesländer Wien und Salzburg unterliegen - systemwidrig - nicht dem Ablehnungsrecht des VwGH.

Eine legistisch einfache, doch wirksame Maßnahme wäre die Anhebung des seit 1991 nahezu unveränderten, derzeit € 750 betragenden Grenzwertes für die Ablehnung einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen auf (mindestens) € 2.000.

Überdies wird - unbeschadet des Standpunktes des VwGH, dass nach der Strukturreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Anrufung des VwGH in grundsätzlich allen Verwaltungsangelegenheiten möglich sein sollte - angeregt, zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der gemäß § 41a BDG beim

Bundeskanzleramt eingerichteten Berufungskommision und dem VwGH die Zuständigkeit der Berufungskommission auf die Angelegenheiten des § 39 BDG zu erweitern.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 (ab 1. Mai 2008 13) Senatspräsidenten und 49 (ab 1. Mai 2008 53) Hofräten.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Herbert HEINZL, Dr. Karl HÖFINGER (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008) und Dr. Heinz KAIL (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008) wurden zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Mag. Franz NOVAK und Mag. Karl EDER (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008), Mag. Astrid MERL, Dr. Georg LUKASSER, Dr. Helmut HOFBAUER, Mag. Dr. Bernhard WURDINGER und Mag. Renate REHAK (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008) sowie Dr. Wolfgang FASCHING (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2008) in den Gerichtshof eingetreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang BERGER hat seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Wirkung vom 30. September 2008 erklärt.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 (ab 1. April 2009: 106) Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 11.286 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 348 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 2.428 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 73 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2002 drei Fälle, aus dem Jahre 2003 50 Fälle, aus dem Jahre 2004 324 Fälle, aus dem Jahre 2005 1.142 Fälle und aus dem Jahr 2006 3.081 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.600 oder 40,76% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 8.334 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 4.326 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 1.590 oder um 16,02% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 740 oder um 14,61%. In 2.601 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (4.012) ein Rückgang von 35,17%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.203 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 4.662 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 280 oder 3,74% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 507 oder 9,81% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2.924 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 3.803 im Vorjahr ein Rückgang um 879 oder 23,11%).

In 52 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In vier Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen vier Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.203 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.988 Beschwerden und 215 sonstige Anträge. In 1.820 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (387), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (283), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (913), Zurückziehung der Beschwerde (237)]. Die verbleibenden 5.167 Erledigungen führten in insgesamt 1.516 Fällen (das sind 29,34%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.800 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.836 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 12.416 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 316 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 1.130 (oder 10,01%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung ein Rückgang um 32 (oder 9,20%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 6.444 Beschwerdefälle (d.s. 51,90% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2003 vier Fälle, aus dem Jahre 2004 121 Fälle, aus dem Jahre 2005 338 Fälle, aus dem Jahre 2006 1.853 Fälle und aus dem Jahre 2007 4.128 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.331 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 20 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20 und 2007 rund 19 Monate), bei den 15 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 20 Monate (etwa 25 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, konnte im Berichtsjahr nicht reduziert werden. Die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren, die in den letzten Jahren sinkende Tendenz aufwies (377 Akten Ende 2007 gegenüber 1.021 Akten Ende 2000) ist wieder im Steigen begriffen (463 Akten am Ende des Berichtsjahrs). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände selbst nach dem weitgehenden Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden.

Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

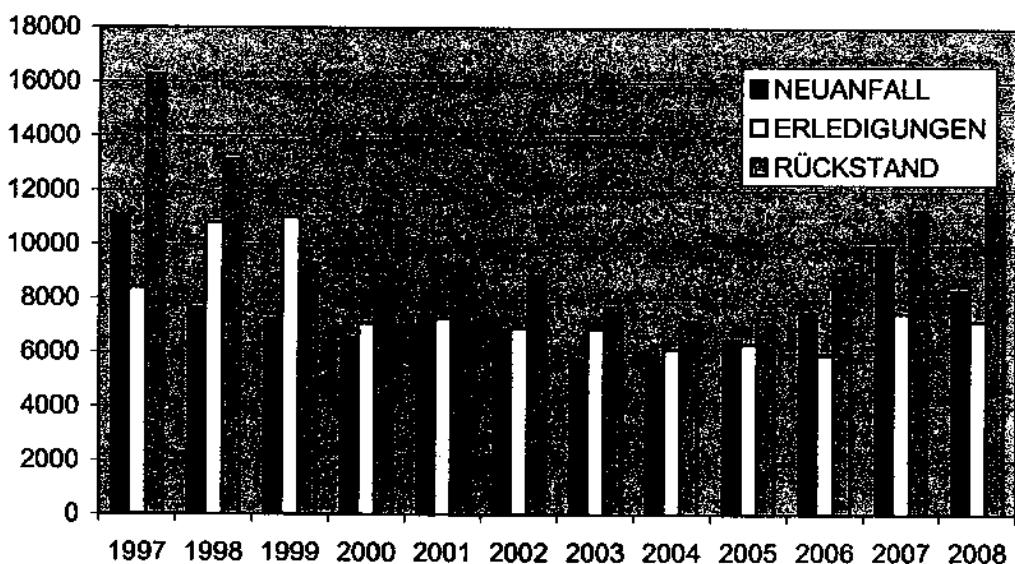
Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 983 (2007: 903)

abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 11,83% (2007: 9,10%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände
(Entwicklung 1997 bis 2008)



Seit 2005 übersteigt der Neuanfall an Beschwerden die Zahl der Erledigungen wieder (zuletzt stark). Dies hat dazu geführt, dass die Zahl der anhängigen Verfahren, die von mehr als 16.000 (1997) auf ca. 7.000 (2004 und 2005) reduziert werden konnte, zuletzt wieder stark (auf mehr als 12.000) gestiegen ist. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck mehr und mehr auch zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Die Verengung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof in Asylsachen bringt keine Lösung des Problems; im Berichtsjahr hätte die Zahl der Beschwerden, wäre die Zuständigkeit in Asylsachen schon zu Jahresbeginn zur Gänze weggefallen, dennoch fast 6.000 erreicht. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass die mittelfristig (nach Erledigung der am Ende des Berichtsjahres noch anhängigen ca. 4.700 Fälle) eintretende Minderung der Belastung durch den Wegfall der Zuständigkeit in Asylsachen durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle

aus dem Fremdenpolizei - und Niederlassungsrecht (nicht zuletzt infolge neuer gesetzlicher Regelungen durch BGBl. I Nr. 29/2009) zumindest teilweise kompensiert wird.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2008 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In vier Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen des Anspruchs auf Fortzahlung einer Zulage für Journaldienste während der Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und während des Mutterschaftsurlaubes unmittelbar aufgrund der Richtlinie 92/85/EWG, des Anspruchs einer Mutter auf Familienbeihilfe, wenn sie mit dem Kind im EU-Ausland lebt, der Bemessung der Produktionsabgabe für Zucker sowie eine Frage der Verjährung einer Dienstalterszulage bei sog. "Wanderarbeitnehmern"). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr vier Vorabentscheidungen des EuGH (Parteistellung nicht unmittelbar betroffener Mitbewerber im Marktanalyseverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz; vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat; Durchführungsverbot nach Art 88 Abs. 3 EG-Vertrag und Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach dem Ökostromgesetz; Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

5. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

6. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2008 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 24 (ab 1. April 2008: 25) Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung

der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

7. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Nunmehr (seit 2008) werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "Datenbank VwGH" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

8. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2008 waren dies 82.353 Entscheidungen und daraus entnommene 260.129 Rechtssätze (insgesamt daher 342.482 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2008 erreichte dieses Datenangebot 107.407 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

9. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2008 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr Delegationen von Obersten Gerichten und anderen Institutionen aus Rumänien (14. April 2008), der tschechischen Republik (30. April 2008), Litauen (8. Mai 2008), Luxemburg (8. Juli 2008), der Republik Korea (6. August 2008), der Mongolei (9. September 2008), aus Staaten der Europäischen Union im Rahmen eines vom European Judicial Training Network und dem Bundesministerium für Justiz organisierten Austauschprogramms (17. September 2008) und der Russischen Föderation (13. Oktober 2008).

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In - und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

Konferenz der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a. zum europäischen

Umweltrecht, 27. bis 29. Jänner 2008, Brüssel (Hofräte des VwGH Dr. Dieter BECK und Dr. Stefan ROSENMAYR)

Board Meeting of International Association of Supreme Administrative Jurisdictions, 14. April 2008, Vilnius (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

6th Annual Experts' Forum on new developments in European State Aid Law 2008, 11. bis 13. Juni 2008, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Generalversammlung und XXI. Colloquium der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., 15. bis 19. Juni 2008, Warschau (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)

Tagung "Convergence of the supreme administrative courts of the European Union in the application of Community law", 8. bis 10. September 2008, Santander/Spanien (Vizepräsident des VwGH Dr. Rudolf THIENEL)

XVI. Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Fürstentums Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland, 17. bis 21. September 2008, Leipzig (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER, Senatspräsidenten des VwGH Dr. Gerhart MIZNER und Dr. Leopold BUMBERGER, Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER)

Workshop der International Association of Refugee Law Judges, 29. bis 30. September 2008, Berlin (Hofrat des VwGH Mag. Peter NEDWED, Hofräatin des VwGH Dr. Christiana POLLAK)

Weiters wurden - wie schon in den Vorjahren - mehreren jungen Juristen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika (insbesondere als "Wahlstationen" deutscher Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare) die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

10. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 22. Juni 2009

- 17 -

Geschäfts ausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde-Register	11285	8334	19619	7203	12416
Aufschiebende Wirkung Register	652	4326	4978	4662	316
Sammel-Register	286	253	539	254	285
Zusammen	12223	12913	25136	12119	13017

Erledigungen		Zusammen erledigt		Aufschließende Wirkung	Aufschließende Wirkung	Aufschließende Wirkung	Aufschließende Wirkung	
		Erkenntnisse	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)
Einstellung des Verfahrens wegen	Abweisung							infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)
								des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)
								nach § 35 Abs. 2 VwGG
								nach § 42 Abs. 1 VwGG
								nach § 35 Abs. 1 VwGG
								Zurückziehung (§ 33 VwGG)
								Klaglosstellung (§ 33 VwGG)
								Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)
								Sonstige Erledigungen (Anträge)
								Ablehnungen (§ 33a VwGG)
		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)		Beschwerde-Register	387	1836	215	283
				Aufschließende Wirkung Register				
				Zusammen	387	1836	215	283
		Register						

Die vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	514
Gebühren und Verkehrsteuern	46
Volksgesundheit	118
Gewerberecht	137
Sicherheitswesen	3557
Gerichtsgebühren	53
Wasserrecht	54
Forstrecht	25
Sozialversicherung	324
Arbeitsrecht	180
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6
Kraftfahrwesen	159
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Dienst- und Besoldungsrecht	255
Sonstiges	565

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	181
Bodenreform	37

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	19
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	345
Raumordnung	23
Jagdrecht	33
Naturschutz	61
Sozialhilfe	88
Dienst- und Besoldungsrecht	85
Landes- und Gemeindeabgaben	172
Sonstiges	159

Die vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	123
Gebühren und Verkehrsteuern	6
Volksgesundheit	27
Gewerberecht	51
Sicherheitswesen	3658
Gerichtsgebühren	14
Wasserrecht	24
Forstrecht	12
Sozialversicherung	74
Arbeitsrecht	114
Kraftfahrwesen	41
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	13
Sonstiges	164

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	60
Bodenreform	9

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	125
Raumordnung	14
Jagdrecht	7
Naturschutz	17
Sozialhilfe	16
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	46
Sonstiges	40



Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0
FAX ++43(1)531 22-499
vfg@vfg.h.gv.at
www.vfg.h.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2009

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2008

Karl Piska zum Gedenken

Der frühere Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Vizepräsident des OGH i.R. Dr. Karl Piska verstarb am 18. Dezember 2008 nach längerer und schwerer Krankheit im 81. Lebensjahr. Der Verstorbene war eine ganz außergewöhnliche Richterpersönlichkeit, die durch drei Jahrzehnte hindurch die Judikatur sowohl des Verfassungsgerichtshofes als auch des Obersten Gerichtshofes maßgeblich mitgeprägt hat.

Dem Verfassungsgerichtshof gehörte Karl Piska von 1973 an als Mitglied - durch viele Jahre hindurch in der Funktion eines ständigen Referenten - und von 1993 bis 1998 als Vizepräsident an. Er hat als ständiger Referent und als Vizepräsident die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ganz wesentlich mitgeprägt und in vielen bedeutsamen Rechtsgebieten, vor allem im Bereich des Wahlrechts und des Volksgruppenrechts, entscheidende Beiträge für die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes geleistet.

Karl Piska war ein beeindruckender Jurist und Richter, den nicht nur höchstes juristisches Fachwissen und große Disziplin auszeichneten, sondern der es mit brillanter Formulierungsgabe auch verstand, seine juristisch ausgewogenen, von menschlicher und sozialer Gesinnung geprägten Entscheidungsentwürfe durchzusetzen.

Heinz Schäffer zum Gedenken

Das Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer verstarb am 1. Dezember 2008 nach kurzer, schwerer Krankheit im 68. Lebensjahr.

Heinz Schäffer hat in den zehn Jahren seines Wirkens als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes aufgrund seiner herausragenden Fachkompetenz immer wieder wichtige Beiträge zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geleistet. Seine angenehme und liebenswürdige Wesensart sowie seine Kollegialität haben wesentlich zu einem sehr guten menschlichen Klima im Kollegium beigetragen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden den beiden Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES - ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten
3. GESCHÄFTSGANG
 - 3.1. Allgemeine Übersicht
 - 3.2. Asylrechtssachen
4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 4.1. Personalstand
 - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.3. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes
 - 4.4. Frauenförderung
5. STATISTIK
 - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 5.4. Normenprüfungen
 - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
6. VERFASSUNGSTAG
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE
 - 7.1. Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.2. Bürgerservice
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Reaktion des Bundes (belangter Behörden) auf Kostenentscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
 - 9.2. Skartierung von Verwaltungsakten
 - 9.3. Nochmals: Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS
10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2008 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. GRUNDSÄTZLICHES - ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN

An den Verfassungsgerichtshof wurden in den vergangenen Jahren pro Jahr durchschnittlich etwa 2500 bis 2800 Rechtssachen herangetragen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug rund 8 1/2 Monate, was sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich mit anderen Höchstgerichten bemerkenswert niedrig ist.

Eine mit 1. Juli 2008 in Kraft getretene Novelle zum B-VG betreffend den Asylgerichtshof sieht unter anderem den Ausschluss des Verwaltungsgerichtshofes in Asylrechtssachen vor, woraus sich ergibt, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes von Asylwerbern nur mehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

Schon nach wenigen Monaten praktischer Erfahrung mit dieser verfassungsrechtlichen Neuregelung (die erste Beschwerde gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofes langte beim Verfassungsgerichtshof am 25. Juli 2008 ein) zeigt sich, dass sie zu einer dramatischen Erhöhung des Anfalls an Rechtssachen beim Verfassungsgerichtshof führt. Auf ein Kalenderjahr hochgerechnet muss man davon ausgehen, dass allein der Anfall an Asylrechtssachen jährlich zwischen 3500 bis 4000 Fälle ausmachen wird, der - nota bene - zum sonstigen Anfall in der oben genannten Größenordnung von 2500 bis 2800 Rechtssachen jährlich hinzukommt, was insgesamt einen jährlichen Anfall von 6000 bis 6500 Fälle bedeuten würde.

Es gibt mit Sicherheit weltweit kein weiteres Beispiel dafür, dass ein nationales Verfassungsgericht in dieser Weise mit Rechtssachen aus einem bestimmten Teilgebiet des Verwaltungsrechts befasst wäre.

Mit gezielten organisatorischen Vorkehrungen, mit zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe dazu unten Punkt 4.) und vor allem mit noch größerem Einsatz der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes ist es bisher gelungen, diese Herausforderung einigermaßen zu bewältigen. So wurde in 67 % der 1241 Asylrechtsfälle, die alleine in den letzten fünf Monaten des Jahres 2008 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden, noch im Jahr 2008 eine Entscheidung getroffen.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geschilderte Arbeitsbelastung für den Verfassungsgerichtshof ein äußerst gravierendes Problem darstellt. Der Verfassungsgerichtshof ist als ein Gericht konzipiert, dem die Entscheidung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen aufgetragen ist. Seine Organisation und seine Arbeitsweise sind daraufhin angelegt, diese für den Rechtsstaat essentiellen Aufgaben mit hohem Aufwand an juristischer Expertise und besonderer juristischer Akribie zu bewältigen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wollen an diesen Grundsätzen auch für die Vielzahl von Asylrechtssachen, die sämtliche existentielle Bedeutung für die davon betroffenen Menschen haben, nur ganz ausnahmsweise aber grundsätzliche Verfassungsfragen aufwerfen, nicht rühren. Es soll nämlich auf keinen Fall dazu kommen, dass sich innerhalb des Verfassungsgerichtshofes unterschiedliche (organisatorische, prozessuale oder gar judizielle) Standards entwickeln, je nach dem, ob es um Asylsachen geht oder um sonstige Rechtssachen. Insofern beschwört die Neuregelung aber die Gefahr herauf, dass der Verfassungsgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, vor allem auf dem Gebiet der Normenkontrolle, mehr und mehr entfremdet wird.

Eine dauerhafte Lösung des Problems kann aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes nur darin bestehen, dass das von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichnete Verfassungsreformprojekt einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit so bald wie möglich verwirklicht wird, und zwar derart, dass der Asylgerichtshof in dieses Konzept in der Weise eingebunden wird, dass gegen seine Entscheidungen sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können, wobei beiden Gerichtshöfen die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Behandlung derartiger Beschwerden unter bestimmten verfassungsgesetzlich geregelten Voraussetzungen abzulehnen.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sowohl in Expertenkreisen als auch verfassungspolitisch nahezu unbestritten. Bis jetzt ist die Verwirklichung dieses Projekts nicht gelungen, obwohl es immer wieder diesbezügliche Bemühungen gab.

Der Verfassungsgerichtshof ist sich bewusst, dass selbst bei gutem Willen die Realisierung dieser Reform nicht von heute auf morgen geschehen kann. Wichtig wäre es für den Verfassungsgerichtshof jedoch, dass zumindest nach einer gewissen Legislakanz, die für das Inkrafttreten der B-VG-Novelle betreffend die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl vorgesehen werden müsste, das Ende dieser exorbitanten Zusatzbelastung für den Verfassungsgerichtshof absehbar wird.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

In der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes gab es im Jahr 2008 folgende Änderungen:

Der Bundespräsident ernannte im Jänner 2008 die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard Griss auf Vorschlag des Bundesrates und o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger auf Vorschlag der Bundesregierung zu Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Sie folgten dem Präsidenten des OGH i.R. Dr. Erwin Felzmann, dessen Funktion Ende 2007 wegen Erreichens der Altersgrenze endete, und Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer, der 2007 sein Amt aus Anlass seines Eintrittes in den Ruhestand als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes zurückgelegt hatte, nach.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Korinek legte mit Wirksamkeit vom 30. April 2008 sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Ihm folgte mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008 das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Sektionschef a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger als Präsident nach.

Auf die durch die Ernennung des Präsidenten aus dem Kollegium selbst frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes wurde im Juni 2008 Landtagsdirektor Dr. Helmut Hörtenhuber auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Am 1. Dezember 2008 verstarb das langjährige Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer. Ihm folgte auf Vorschlag der Bundesregierung Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Nikolaus Bachler nach, der am 25. Februar 2009 in dieser Funktion vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes angelobt wurde.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof gehörten 2008 vierzehn Mitglieder an, davon waren acht als ständige Referenten tätig. Darüber hinaus haben - in beträchtlichem Ausmaß - die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

Im Dezember des Berichtsjahres wählte der Verfassungsgerichtshof sein Mitglied Rechtsanwältin Dr. Lisbeth Lass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 erneut zur ständigen Referentin. Die Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten erhöht sich damit ab diesem Zeitpunkt auf neun.

3. GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Aufgrund der unter Punkt 1. ausgeführten, durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof eine zweitägige Zwischensession im November des Berichtsjahres mit dem Ziel ab, Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2008 wurden an den Verfassungsgerichtshof 4036 neue Fälle herangetragen. 3221 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden.

Zusätzlich zu den genannten 3221 Fällen erledigte der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2008 noch 1379 Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe (in dieser Zahl sind Entscheidungen auf Gewährung von Verfahrenshilfe "im Umfang der Eingabengebühr", die gemeinsam mit der Beschwerde eingebbracht werden, nicht enthalten) und entschied über 456 Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 2174 offenen Fällen.

Dass die Zahl der zum Jahresende 2008 offenen Rechtsfälle - im Hinblick auf den dramatisch gestiegenen Anfall an Asylrechtssachen - nicht wesentlich höher ist, ist Vorkehrungen zu verdanken, die sowohl in Punkt 1. als auch im Folgenden Erwähnung finden.

3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen noch gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2008 insgesamt 1525 Asylrechtssachen anhängig gemacht. Davon entfielen 284 auf Beschwerden gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenats und - beginnend mit 25. Juli 2008 - 1241 auf 494 Beschwerden und 747 Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

Unter Berücksichtigung der 77 aus dem Jahr 2007 offenen Asylrechtssachen konnten im Berichtsjahr insgesamt 700 Beschwerden und Verfahrenshilfeanträge gegen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats und des Asylgerichtshofes erledigt werden.

Dies ergibt einen Stand von insgesamt 902 offenen Asylrechtssachen

4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 81 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahrs 20 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jede ständige Referentin bzw. jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Bediensteten verfügen konnte.

Die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien hatten dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise jeweils einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu Ausbildungszwecken abgeordnet, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

Im Hinblick auf die zu erwartende Mehrbelastung durch Asylrechtssachen wurden dem Verfassungsgerichtshof auf politischer Ebene im Jahr 2008 elf weitere Planstellen, darunter sechs für verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Planstelle für eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für die mit Asylrechtssachen befassten verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Planstelle für den Dokumentationsbereich zugesagt. Das vorzeitige Ende der Legislaturperiode verhinderte die rechtzeitige Zuerkennung dieser Planstellen im Stellenplan 2008. Dem Gerichtshof wurde die Möglichkeit eröffnet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im genannten Ausmaß mit Arbeitsleihverträgen zu beschäftigen. Von dieser Möglichkeit machte der Gerichtshof ab September 2008 Gebrauch.

Im Rahmen der Verhandlungen über das BFG 2009/2010 hat der Verfassungsgerichtshof die Forderung nach weiteren vier Planstellen für verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt.

4.3. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes

Die Aufbauorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes geht im Wesentlichen auf die 1980er Jahre zurück und entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

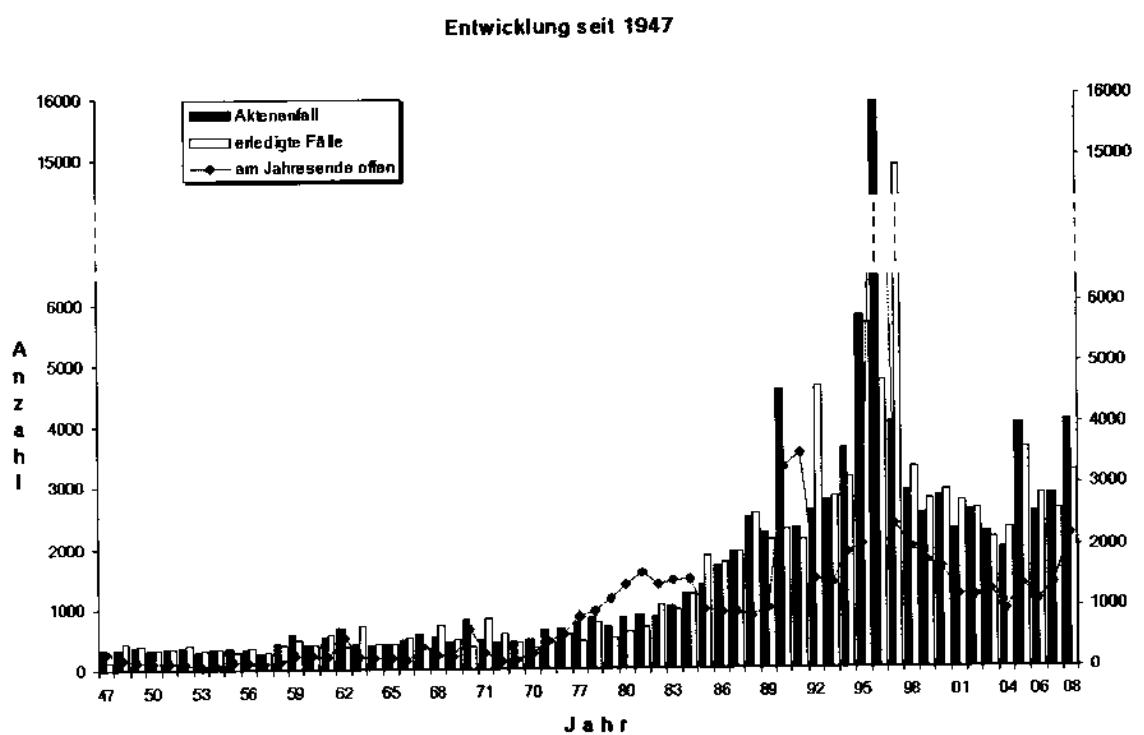
Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr der Grundstein für umfassende Reorganisationsmaßnahmen gelegt, die im Jahr 2009 konzipiert und in der Folge umgesetzt werden sollen.

4.4. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

5. STATISTIK

5.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 11.

5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036 ¹⁶	3221 ¹⁷	2174

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹⁰ Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹¹ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

¹⁶ Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

¹⁷ Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

- 12 -

5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2008

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Staats- vertrags- prüfung nach Art. 140a	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2005	0	0	0	1	0	0	0	0	3	4
Offen aus 2006	1	0	0	2	3	0	0	0	95	101
Offen aus 2007	17	7	0	55	98	1	3	0	1072	1253
Sum- me	19	7	0	58	101	1	3	0	1170	1359

Offene Fälle zum 31.12.2008

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Staats- vertrags- prüfung nach Art. 140a	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Urteils- beschwer- den nach Art. 144a	Zusam- men
Offen aus 2006	0	0	0	0	1 ¹⁸	0	0	0	10 ¹⁹	0	11
Offen aus 2007	2	2	0	15	6	0	1	0	128	0	154
Offen aus 2008	14	2	0	120	140	4	2	0	834	893	2009
Sum- me	16	4	0	135	147	4	3	0	972	893	2174

¹⁸ Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.¹⁹ Davon sind acht Verfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt, zwei sind zur Normenprüfung unterbrochen.

- 13 -

5.4. Normenprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2008 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	26	8	13	5	15 ²⁰	10	5
Individualanträge	52	44	1	7	4	1	3
Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge	70	10	7	53	19	4	15
Anträge von Abgeordneten des Stmk. Landtags	2	0	1	1	1	1	0
Anträge von Landesregierungen	2	0	1	1	1	0	1
Summe	152	62	23	67	40	16	24

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	35	5	26	4	21 ²¹	18	3
Individualanträge	327	326	0	1	1	0	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	26	6	10	10	7	5	2
Volksanwaltschaft	1	0	0	1	1	0	1
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	1	0	0	1	1	0	1
Summe	390	337	36	17	31	23	8

²⁰ Eine Bestimmung wurde auch auf Grund von Anträgen des VwGH und der OÖ LReg aufgehoben, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

²¹ Zwei Bestimmungen wurden auch auf Grund von Anträgen des LG für ZRS Wien und des UVS Kärnten geprüft.

5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
2007	177	187
2008	183	212
mehrjähriger Durchschnitt (1998 - 2008)	218 (= rd. 7 1/4 Monate)	237 (= rd. 8 Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
2007	200	207
2008	206	230
mehrjähriger Durchschnitt (1998 - 2008)	247 (= rd. 8 1/4 Monate)	263 (= rd. 8 3/4 Monate)

6. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2008 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, die Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara PRAMMER, die Bundesministerin für Justiz Dr. Maria BERGER, die Bundesministerin für Inneres Dr. Maria FEKTER, der Präsident des Bundesrates Bundesminister a.D. Jürgen WEISS, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, der Obmann des Freiheitlichen Parlamentsklubs Heinz-Christian STRACHE, der Obmann des Parlamentsklubs des BZÖ Ing. Peter WESTENTHALER, Volksanwältin Mag. Therezija STOISITS, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Andreas SCHIEDER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Kammerpräsident Dr. Josef AZIZI teil.

Der Verfassungsgerichtshof nahm den Umstand, dass sich 2008 der Tag der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz zum 90. Mal jährte, zum Anlass, eine Lesung ausgewählter Texte zum Gedenkjahr 1918 zu veranstalten, die vom künstlerischen Direktor des Theaters in der Josefstadt Herbert FÖTTINGER vorgetragen wurden.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2007 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2008 ist in Vorbereitung.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

7.1. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7.2. Bürgerservice

Im Verfassungsgerichtshof langen häufig Anbringen von Bürgern in E-Mail-, FAX- oder postalischer Form ein, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Rahmen eines Gerichtsaktes nicht zugänglich sind, etwa weil die formalen Voraussetzungen völlig fehlen, weil es sich um bloße Anfragen zu Themen verschiedenster Art handelt, oder weil damit persönliche Anliegen an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof ein wesentliches Anliegen, dass jeder Bürger, der sich an ihn wendet, eine möglichst informative Antwort erhält.

Im Rahmen des Bürgerservice wurden vom Präsidium des Verfassungsgerichtshofes - neben zahlreichen telefonisch oder per E-Mail im kurzen Weg bearbeiteten Anfragen - im Berichtsjahr 194 solcher Eingaben in Briefform jeweils innerhalb weniger Tage erledigt.

8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2008 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus zeitlichen und budgetären Gründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Delegationen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Schweizerischen Bundesgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - großteils unter der Leitung ihrer Präsidenten - trafen 2008 am Sitz des Verfassungsgerichtshofes in Wien zu einem Arbeitstreffen ("Sechser-Treffen") zusammen, das aktuellen Themen von gemeinsamem Interesse gewidmet war.

Der Verfassungsgerichtshof empfing Delegationen der Verfassungsgerichte der russischen Föderation und der Mongolei - jeweils unter der Leitung ihres Präsidenten bzw. Vizepräsidenten - zu Arbeitsgesprächen im Rahmen von Gegenbesuchen. Weiters besuchte eine Delegation des armenischen Verfassungsgerichts unter der Leitung seines Präsidenten den Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr.

Die traditionell guten Beziehungen des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten wurden durch das jährliche - im Berichtsjahr in Rust veranstaltete - Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten und Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts ebenso weiter verfestigt, wie durch die Teilnahme von Präsident SC a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger an einem vom tschechischen Verfassungsgericht anlässlich seines 15-jährigen Bestehens veranstalteten Symposiums.

Präsident SC a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger suchte 2008 den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier und den Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Vassilios Skouris zu Antrittsbesuchen auf und nahm an einem Kolloquium anlässlich des 50-jährigen Bestehens des französischen Conseil constitutionnel in Paris teil.

Unter der Leitung der Vizepräsidentin Dr. Brigitte Bierlein nahm eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes an der XIV. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Vilnius, Litauen, teil. Thema der Konferenz war "Gesetzgeberisches Unterlassen als Problem verfassungsgerichtlicher Kontrolle".

Die Kontakte zum Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Berichtsjahr durch den Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung der Vizepräsidentin erneuert.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativerbene im Jahr 2008 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte ausländische Delegationen von Gerichten und obersten Organen (darunter Höchstrichter aus Chile, Japan, Korea, Rumänien und der Türkei). Vertreter der Wissenschaft waren ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Beamte der Europäischen Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1 Reaktion des Bundes (belangter Behörden) auf Kostenentscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof musste im Berichtsjahr wiederholt feststellen, dass der Bund (die jeweilige belangte Behörde), der nach Aufhebung von Bescheiden zur Zahlung der Kosten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens an die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer schuldig erkannt wird, seiner Zahlungspflicht zum Teil nur zögerlich, zum Teil – auch nach Urgenz durch den Verfassungsgerichtshof – überhaupt nicht nachgekommen ist.

In letzterem Fall ist der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG gezwungen, einen Antrag auf Exekution seines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses an den Bundespräsidenten zu stellen.

9.2. Skartierung von Verordnungsakten

Im Verordnungsprüfungsverfahren V 73/07, V 76/07 zog der Verfassungsgerichtshof Teile der – eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügenden – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 23. Juli 2002, Z SP6-VK/337/1-2002, in Prüfung. Im Zuge des Verfahrens teilte die verordnungserlassende Behörde dem Verfassungsgerichtshof mit, dass keine Verordnungsakten (mehr) existierten, anhand derer der Gerichtshof die Erforderlichkeit der Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 prüfen könne, da diese auf der Basis der geltenden Skartierungsvorschriften vernichtet worden seien.

Der Verfassungsgerichtshof appelliert an verordnungserlassende Behörden, Skartierungsvorschriften in einschlägigen Kanzleiordnungen bzw. die Praxis der Vornahme von Skartierungen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass die Vernichtung von Akten, die zur Erlassung einer Verordnung geführt haben, nicht zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, solange die Verordnung noch Rechtswirkungen entfalten kann.

9.3. Nochmals: Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS

Den Verfahren V 2/07 ua. lagen Anträge des UVS Salzburg zu Grunde, in denen dieser die Aufhebung einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie deshalb begehrte, weil ihm die verordnungserlassende Behörde die Übermittlung des Verordnungsaktes verweigert hatte. In einer im Verfahren erstatteten Äußerung vertrat der Bundesminister die Ansicht, er sei zur Übermittlung des Verordnungsaktes an den UVS Salzburg nicht verpflichtet.

In seiner Entscheidung verwies der Verfassungsgerichtshof auf das Erkenntnis V 53/05 u.a., dem dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag. Darin hielt er fest, dass – ausgehend von der in Art. 22 B-VG normierten Verpflichtung zur Amtshilfe – eine verordnungserlassende Behörde einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hegt, insoweit zur Hilfestellung verpflichtet sei, als der UVS dieser Hilfe zu einer allfälligen Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedürfe. Dies schließe insbesondere auch die Übermittlung des Verordnungsaktes ein.

- 19 -

Der Verfassungsgerichtshof regt erneut - das zitierte Erkennen war Gegenstand seiner Wahrnehmungen im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2006 - dringend an, in vergleichbaren Fällen dem Gebot zur Verpflichtung der Amtshilfe zu entsprechen.

Wien, am 12. März 2009

Der Präsident:

Dr. Holzinger

10. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2008
INHALTlich ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtsweigige Prüfungen

zumindest tW. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
ASVG § 70 G 254/07	I. Die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in § 70 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 64/1997, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... II. Die Wortfolge "nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in § 70 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 64/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
GaswirtschaftsG § 23b G 11/08	I. § 23b Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
GrundverkehrsG NÖ §§ 6, 7 G 84/08	Die §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989, LGBl. für das Land Niederösterreich 6800-3, sowie die Wortfolge "und Abs. 4" im § 6 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsge setzes 1989, LGBl. für das Land Niederösterreich 6800-3, waren verfassungswidrig.
GrundverkehrsG Tir § 6 G 85/08	I. Im Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 - TGVG 1996), LGBl. für Tirol Nr. 61 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, werden als verfassungswidrig aufgehoben: § 6 Abs. 1 lit. b und die Wortfolge "c) der Erwerber, in den Fällen der lit. b Z. 2 und 3 die für den landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft, Privatstiftung oder Genossenschaft tätige Person bzw. der Pächter oder Fruchtnießer, über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt", Abs. 2, Abs. 3 und die Wortfolgen "sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis 3 verwirklicht wird," und "durch den Erwerber selbst" in Abs. 7. ... II. Die Wortfolgen "Rechtserwerbe an forstwirtschaftlichen Grundstücken sind zu genehmigen, wenn die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a gegeben ist und" und "die ordnungsgemäße nachhaltige Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke" sowie "gewährleistet ist" in § 6 Abs. 7 TGVG 1996 und das Wort "und" am Ende des § 6 Abs. 1 lit. c TGVG 1996 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

- 21 -

JagdG Ktn §§ 37, 81 G 10/08	I. Die Wortfolge ", der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat" in § 37 Abs. 7 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21 idF LGBl. Nr. 7/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... II. § 81 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21 idF LGBl. Nr. 7/2004, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Niederlassungs- und AufenthaltsG §§ 72, 73 G 246,247/07 G 265/07 OÖ LReg G 273/07 G 23/08 VwGH	I. In den §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 und 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I 100/2005, wird jeweils die Wortfolge "von Amts wegen" als verfassungswidrig aufgehoben. ... III. Die Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung auf Aufhebung der Wortfolge "von Amts wegen" in § 74 NAG sowie auf Aufhebung des § 75 NAG werden abgewiesen.
ParteienförderungsG Ktn § 1 G 255/07	Die Worte "mit mindestens zwei Mitgliedern" in § 1 des Kärntner Parteienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 83/1991 in der Fassung des Landesgesetzes vom 28. April 2005, LGBl. Nr. 57, sowie die Wendung "1 und" in Art. III Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes vom 28. April 2005, mit dem das Kärntner Parteienförderungsgesetz geändert wird, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
RechtsanwaltsO § 37 G 15/08	I. § 37 Abs. 1 Z 2b der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, idF BGBl. I Nr. 93/2003, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
StaatsbürgerschaftsG § 12 G 16/08	In § 12 Z 3 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 37/2006, wird die Wortfolge "und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen" als verfassungswidrig aufgehoben.
VerwaltungsstrafG § 51 G 86,87/08	Die Wortfolge ", in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht," in § 51 Abs. 7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

BauO OÖ § 27 G 186/07	Die Worte ", sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt" im § 27 Abs. 1 erster Satz OÖ Bauordnung 1994, LGBl. für Oberösterreich Nr. 66 in der Fassung LGBl. für Oberösterreich Nr. 70/1998, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 3 G 19/08	§ 3 Abs. 1 Z 16a des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 35/2005, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
GSVG § 25 G 20/07	Die Wortfolge "Z 1 bis 3" in § 25 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der 27. Novelle zum GSVG, BGBl. I Nr. 141/2002, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
NationalparkG §§ 6, 10, 11 G 271/07	§ 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 erster Satz und § 11 Abs. 4 Z 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 5505-1, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
ÖkostromG § 13 G 263/07	Die Wortfolge "und 2" im letzten Satz des § 13 Abs. 4 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 idF BGBl. I Nr. 105/2006, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

- 23 -

Individualanträge

zumindest thw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
GrundverkehrsG BglD §§ 1,2 G 187/07	Die Wortfolge "und Multifunktionalität" in § 1 Abs. 1 Z 1 sowie § 2 Abs. 4 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. für das Burgenland Nr. 25, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
BauO Wien § 125 G 225/06	Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge "und der Prüfingenieur (§ 127 Abs. 3)" im § 125 Abs. 2 zweiter Satz des Gesetzes vom 25. November 1929, womit eine Bauordnung für Wien erlassen wird, LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 10/2006, wird abgewiesen.
BilanzbuchhaltungG WirtschaftstreuhandberufsG G 44/07 G 198/07 G 199, 200/07 G 201, 202/07	zahlreiche Bestimmungen (s. Erkenntnis)
Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG §§ 14, 45 G 257/07	Antrag des ..., den § 14 und den § 45 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag auf Aufhebung des § 45 des Bundesgesetzes über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

- 24 -

Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge

zumindest thw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
DienstO Wien § 16 G 184/07 VwGH	Der dritte, vierte und fünfte Satz des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 - DO 1994), LGBI. für Wien Nr. 56/1994, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 122/2001, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
GlücksspielG § 25 G 162,164,264/07 G 109,122/08 OLG Innsbruck LG Innsbruck OGH	§ 25 Absatz 3 7. Satz des Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
JagdG § 36 G 193/07 UVS Bgld	§ 36 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland, LGBI. für das Burgenland Nr. 11/2005, (im Folgenden: Bgld. Jagdgesetz 2004) war bis zum 29. Februar 2008 verfassungswidrig.
Naturschutz- und LandschaftspflegeG § 11 G 43/07 VwGH	§ 11 Abs. 2 lit. c und d des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBI. Nr. 31/2001 werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Niederlassungs- und AufenthaltsG §§ 72, 73 G 23/08 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
ApothekenG §§ 10, 28, 29, 62a G 12/08 UVS NÖ	Antrag ..., §§ 10 Abs. 2 Z 1, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b, 28 Abs. 2, 29 Abs. 3 Z 2 und 62a Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. 5/1907 idF BGBl. I 90/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
AusländerbeschäftigungG § 28 G 194,195/07 UVS Stmk	Anträge ..., die Wort- und Ziffernfolge "von 2.000 Euro" im dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu auszusprechen, dass sie verfassungswidrig war, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
AusländerbeschäftigungG § 28 G 204,212/07 VwGH	Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. 895/1995, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten

	Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S" enthaltene Wortfolge "20 000 S" verfassungswidrig war bzw. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, die Wortfolge "20 000 S" als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsgesetz § 28 G 205/07 uva VwGH	Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsgesetz § 28 G 206/07 uva VwGH	Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "2 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsgesetz § 28 G 208,233/07 VwGH	Anträge, in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Art. V des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103, die Wortfolge "1 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
Ausländerbeschäftigungsgesetz § 28 G 240,41,158,159/07 VwGH	Anträge ..., § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
BundesvergabeG § 29 G 113/08 BVA	Der Antrag, die Wortfolgen "technischen oder" sowie "oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten" in § 29 Abs. 2 Z 2 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
EinkommensteuerG § 67 G 243/07 LG St. Pölten	Antrag ..., § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben,... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
FührerscheinG § 30a G 4/08 UVS OÖ	Antrag ..., "§ 30a Abs. 2 Z 13 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 152/2005 ... als verfassungswidrig" aufzuheben, ... erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
GelegenheitsverkehrsG § 5 G 266/07 UVS NÖ	Antrag ..., die Wortfolge "§§ 18 und 19 GewO sind nicht anzuwenden" in § 5 Abs. 5 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. I Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 153/2006, als

	verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
GüterbeförderungsG § 5 G 259/07 UVS NÖ	Antrag ..., "im § 5 Abs. 4 GütbefG 1995, die Wortfolge '§§ 18 und 19 GewO [1994] sind nicht anzuwenden[.]', als verfassungswidrig aufzuheben", ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
SicherheitspolizeiG § 89 G 26/07 UVS Vbg	Der Antrag, § 89 Abs. 4 und 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, wird samt Eventualanträgen abgewiesen.
StudienförderungsG § 52b G 78/08 UVS Wien	Antrag ..., "§ 52 b Abs. 4 vierter Satz Studienförderungsgesetz 1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2005, daher die Wortfolge 'Erzielt ein Studierender neben dem Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den jeweiligen Monat das Studienabschluss-Stipendium mit Bescheid zurückzufordern.' als verfassungswidrig aufzuheben", ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen..
G 73/08	Antrag ..., "§ 13 Abs. 1 lit. b des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, in eventu § 16 Abs. 5 des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBl. für Kärnten Nr. 50/2000, als verfassungswidrig aufzuheben", ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

Antrag von Abgeordneten des Stmk. Landtags

zumindest thw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
FeuerpolizeiG G 39,40/08	<p>1. Im § 7 Abs. 3a erster Satz des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, LGBl. für die Steiermark Nr. 49 idF LGBl. für die Steiermark Nr. 6/2008, wird die Wendung ", überwiegend Wohnzwecken dienende", im § 7 Abs. 3a zweiter Satz leg.cit. werden die Worte "vorstehend bezeichneten" und im § 7 Abs. 3a letzter Satz leg.cit. wird das Wort "vorgenannte" als verfassungswidrig aufgehoben. ..."</p> <p>2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.</p>

- 27 -

Anträge von Landesregierungen

zumindest thw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
Niederlassungs- und AufenthaltsG §§ 72, 73 G 265/07 OÖ LReg	siehe oben "Amtsweigige Prüfungen"

nicht aufgehoben:

BundesstraßenG § 10 G 5/07 Wr LReg	Antrag ..., § 10 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
---	---

11. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

	Am 1.1.2008 anhängig						Neu	Erlidigt im Zeitraum von 1.1.2008 bis 31.12.2008						Offene Fälle					
	aus 2002	aus 2005	aus 2006	aus 2007	insge- sammt	anhän- gig aus 2008		statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt 1	abge- lehnt 2	abge- lehnt 1,2 ³	amtsw. gestri- chen	insges. erle- dig	insges. an- hängig am 31.12.2008		
Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes																			
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Klagen nach Art. 137 B-VG	1	0	1	17	19	21	2	8	5	1	0	0	0	0	8	24	16	0	
Kompetenzkonflikte nach Art. 38(1) B-VG	0	0	0	7	7	7	1	0	4	0	0	0	0	0	5	10	4	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art. 38(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	1	2	55	58	467 ⁴	36	17	328	7	0	0	0	0	2	390	135	1	
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	0	3	98	101	198 ⁵	23	67	37	9	0	0	0	0	0	16	152	147	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	1	1	8	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3	5	4	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	0	3	3	4	2	1	1	0	0	0	0	0	0	4	3	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	0	3	95	1072	1170	2089	136	100	111	62	69	341	810	658	2287	972	23 ⁶		
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	0	0	0	0	0	1241	4	2	6	1	1	56	240	38	348	893	0	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art. 148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	1	4	101	1253	1359	4036	205	195	494	80	70	397	1050	730	321	2174	24		

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBI. 296/1984).² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBI. 296/1984).³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBI. 296/1984.⁴ Hier von entfallen 332 auf Individualanträge, 34 auf Amtswege Prüfungen, 33 auf Anträge des VwGH, 10 auf Anträge von UVS und 58 auf Anträge Ordentlicher Gerichte.⁵ Hier von entfallen 56 auf Individualanträge, 21 auf Amtswege Prüfungen, 22 auf Anträge des VwCH, 76 auf Anträge des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge des Landtagsklubs der SPÖ Stmk.⁶ Derzeit keine Vorlage beim EuGH.